

TE OGH 2021/5/19 130s30/21t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Mai 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Pauritsch in der Verbandsverantwortlichkeitsache der C. ***** KG wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 zweiter Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des belangten Verbandes sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 8. Oktober 2020, GZ 11 Hv 89/15x-108, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des belangten Verbandes werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung der Staatsanwaltschaft werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem belangten Verband fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] In der gemeinsam mit jener gegen die natürliche Person geführten § 22 Abs 1 VbVG) Hauptverhandlung am 8. Oktober 2020 wurde in Gegenwart des Verteidigers zunächst das Urteil über die natürliche Person und sodann – gemäß § 22 Abs 2 VbVG davon getrennt – das Urteil über den belangten Verband verkündet (ON 107 S 27 f und S 31 f).

[2] Dem belangten Verband stand es frei, das Urteil über die natürliche Person oder das über ihn ergangene Urteil oder beide Urteile zu bekämpfen (§ 15 Abs 1 zweiter Satz VbVG, § 24 VbVG).

Rechtliche Beurteilung

[3] Innerhalb der in § 284 Abs 1 StPO bezeichneten Frist erklärte er zu AZ 11 Hv 89/15x des Landesgerichts für Strafsachen Graz, „gegen das in der Hauptverhandlung vom 08. 10. 2020 mündlich verkündete Urteil das Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde“ anzumelden (ON 109 S 2).

[4] Dieser Erklärungsinhalt ließ offen, gegen welches von beiden Urteilen sich die Rechtsmittel richten sollen. Ein Rechtsmittel wurde damit gegen keines von beiden Urteilen deutlich und bestimmt angemeldet (zu dieser Obliegenheit RIS-Justiz RS0100007; vgl Ratz, WK-StPO § 284 Rz 1 ff und § 294 Rz 2 ff).

[5] Die vom belangten Verband nach Zustellung des Urteils (dessen Ausfertigung gemeinsam mit jenem gegen

die natürliche Person § 22 Abs 1 und 2 VbVG iVm § 270 StPO widerspricht [RIS-Justiz RS0130765]) gegen das wider ihn ergangene Urteil ausgeführten Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung wurden demnach von einer Person eingebracht, der diese Rechtsmittel nicht (mehr) zukommen (§§ 285a Z 1 StPO; § 294 Abs 4 erster Satz StPO).

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des belangten Verbandes waren daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 294 Abs 4, 296 Abs 2 StPO).

[7] Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung der Staatsanwaltschaft kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO).

[8] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO.

Textnummer

E131763

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0130OS00030.21T.0519.000

Im RIS seit

08.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at